

Rechte und Pflichten des Verwaltungsrats

Dos & Dont's

HIV Bern

Curdin Käser, Rechtsanwalt, Partner Bratschi AG

23. März 2026, Haus der Universität, Bern



Inhaltsübersicht

1. Einführung
2. Normenhierarchie
3. Funktion des Verwaltungsrats innerhalb der Aktiengesellschaft
4. Rechte des Verwaltungsrats
5. Pflichten des Verwaltungsrats
6. Die Rolle der Verwaltungsratspräsidentin
7. Verantwortlichkeit des Verwaltungsrats
8. «Praxis-Themen»



Der KMU-Verwaltungsrat als Superman?

These:

Das Amt des Verwaltungsrates ist in der Theorie überladen, praktisch fast nicht mehr erfüllbar und wird somit zu einem Haftungsrisiko.

Einführung

Der Verwaltungsrat im Normendschungel –
was muss beachtet werden?

1. Gesetz
2. Statuten
3. Organisationsreglement
4. Weitere Reglemente



Normenhierarchie I



Gesetz, d.h.:

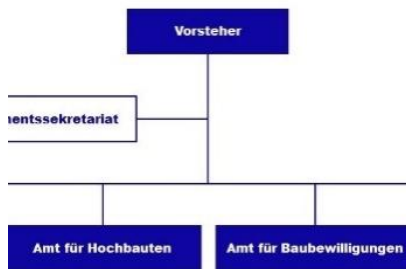
- Obligationenrecht, Bestimmungen zum Aktienrecht
- Nebenerlasse, insb.:
 - Strafrecht, Datenschutz, GAFI
 - Steuerrecht, Transparenzvorschriften
 - Sozialversicherungsrecht
 - SchKG, etc.



Statuten, d.h.:

- Grundsätzliche Organisationsbestimmungen der AG
- Internes Rechtssetzungsinstrument für die AG
- Statuten werden durch die Aktionäre erlassen resp. geändert

Normenhierarchie II



Organisationsreglement, d.h.:

- Organisation des VR
- Kompetenzen des VR

→ vgl. auch Abschnitt Detailfragen



Weitere interne **Reglemente**,

bspw.:

- Finanzreglement;
- Personalreglement;
- Etc.

Funktion des Verwaltungsrats innerhalb der AG

«Der Verwaltungsrat hat als oberstes strategisches Führungsgremium eine zentrale Bedeutung im Bereich von Aufsicht und Kontrolle. Zudem ist er ein Bindeglied zwischen der Geschäftsführung und den Aktionären.»

Aktionäre

Verwaltungsrat

Geschäftsführung



Aufgaben und Pflichten allgemein



Aufgaben und Pflichten

Terminologie des Gesetzes

- *Aufgaben* (insb. OR 716a Abs. 1) und *Pflichten* (OR 717, 717a)
- Unklare Terminologie, nicht einheitlich, z.B. Meldepflichten

Gesetzliche Pflichten gemäss Art. 717 und 717a OR:

- Treuepflicht: Wahrung der Interessen der Gesellschaft
- Sorgfaltspflicht
- Gleichbehandlungspflicht
- Vermeidung von Interessenkonflikten (Bedeutung von OR 717a)

Strafrechtliche Normen

Aufgaben des Verwaltungsrats

1. Rechte des VR als Gremium (Organ) bzw. von mehreren VR gemeinsam

- Weisungsrecht (Art. 716a Abs. 1 Ziff. 1 OR)
- Recht zur Ernennung und Abberufung der GL und der vertretungsbefugten Personen
- Recht auf Entlastungs-Abstimmung
- Recht auf Vertretung der Gesellschaft gegen aussen (Art. 718 OR)

2. Rechte der einzelnen VR-Mitglieder

- Einsichts-, Auskunfts- und Zutrittsrecht (Art. 715a OR)
- Recht auf Sitzungseinberufung (Art. 715 OR)
- Recht auf Entschädigung
- Stimmrecht (Art. 713 OR)
- Recht auf Mandatsniederlegung (Art. 404 OR)

Pflichten des Verwaltungsrats

1. Pflichten des VR als Gremium (Organ)

- Oberleitung und Organisation der Gesellschaft (Art. 716a Abs. 1 Ziff. 1 OR)
- Ernennung, Beaufsichtigung und Abberufung der Geschäftsführung (Art. 716a Abs. 1 Ziff. 4 OR)
- Finanzielle Führung (Art. 716a Abs. 1 Ziff. 3 OR)
- Pflicht zur Protokollführung (Art. 713 Abs. 3 OR)
- Pflichten im Zusammenhang mit den Statuten (Art. 716a Abs. 1 Ziff. 5 OR)
- Weitere Pflichten

2. Pflichten der einzelnen VR-Mitglieder

- Pflicht zur persönlichen Teilnahme an VR-Sitzungen (Art. 713 Abs. 1 OR)
- Treuepflicht (Art. 717 OR)
- Sorgfaltspflicht (Art. 717 Abs. 1 OR)
- Vermeidung von Interessenkonflikten (Bedeutung von Art. 717a OR)

Der VRP



Die Rolle der Verwaltungsratspräsidentin

1. Einberufung einer VR-Sitzung, gegebenenfalls auf Verlangen eines VR-Mitglieds (Art. 715 OR)
2. Unterzeichnung der Protokolle über Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrats (Art. 713 Abs. 3 OR)
3. Beurteilung eines Gesuchs um Auskunft, Anhörung oder Einsicht (Art. 715a Abs. 3, 4 und 5 OR)
4. Fällen des Stichentscheides bei VR-Beschlüssen, sofern die Präsidentin selbst den Vorsitz in der Sitzung ausübt (Art. 713 Abs. 1 OR)
5. «Leitung des Verwaltungsrats» und der «Sicherstellung angemessener Information»
6. Organisationsreglement?



Verantwortlichkeit des Verwaltungsrats

Zivilrechtliche Verantwortlichkeit

- Die zivilrechtliche Verantwortlichkeit des Verwaltungsrats ist formell in den Art. 753–761 OR und neu in Art. 69 FIDLEG geregelt.
- Nach Art. 754 Abs. 1 OR sind die Mitglieder des Verwaltungsrats und alle mit der Geschäftsführung oder mit der Liquidation befassten Personen sowohl der Gesellschaft als auch den einzelnen Aktionären und Gesellschaftsgläubigern für den Schaden verantwortlich, den sie durch **absichtliche oder fahrlässige Verletzung ihrer Pflichten verursachen**.
- Als materielle Grundlage der Verantwortlichkeit des Verwaltungsrats sind vier Voraussetzungen zu nennen:
 - Vorliegen eines Schadens
 - pflichtwidriges Verhalten der verantwortlichen Person
 - adäquater Kausalzusammenhang zwischen dem Schaden und dem Verhalten der verantwortlichen Person
 - Verschulden der verantwortlichen Person

Verantwortlichkeit des Verwaltungsrats

Strafrechtliche Verantwortlichkeit

- Die strafrechtliche Verantwortlichkeit ist für Verwaltungsräte von Produktionsbetrieben am ehesten von Bedeutung im Zusammenhang mit fahrlässiger Körperverletzung oder Tötung. Nach Auffassung des Bundesgerichtes ist Sicherheit «Chefsache».
- Die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Verwaltungsräten ist heute in Art. 29 StGB geregelt. Nach dieser Bestimmung wird eine besondere Pflicht, deren Verletzung die Strafbarkeit begründet oder erhöht und die nur der juristischen Person, der Gesellschaft oder der Einzelfirma obliegt, einer natürlichen Person zugerechnet, wenn diese in der Funktion als VR handelt.



Verantwortlichkeit des Verwaltungsrats

Versicherungsschutz

- Organhaftpflichtversicherung (D & O-Versicherung)
- Die D&O-Versicherung ist der wichtigste Versicherungsschutz für Entscheidungsträger. In einer Welt, in der gesetzliche und gesellschaftliche Anforderungen immer grösser werden, schützt sie die Mitglieder von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung vor der persönlichen Verantwortlichkeit (Haftung) für Schäden, die aus dem Organverhältnis entstanden sind
- VR-Mitglieder haben ein Recht, die Police und den Schutz zu kennen
- Nicht alles ist gedeckt (Zahlungen von Arbeitnehmerbeiträgen)

Aufgaben und Pflichten gem. Datenschutzrecht



Aufgaben/Pflichten gemäss Datenschutzrecht

Allgemein:

- Verwaltungsrat ist verantwortlich, ausser er bestimmt einen Datenschutzverantwortlichen; nicht zwingend, aber empfehlenswert; die allgemeine Delegation ist wohl nicht haftungsbefreiend
- Ist der Verantwortliche geeignet?
- Strafbestimmungen: Bussen für vorsätzliche Verletzungen bis zu CHF 250'000, ad personam



Aufgaben/Pflichten gemäss Datenschutzrecht (2)

- Gliedern wir die Datenbearbeitung aus? Haben wir eine Vereinbarung?
Verwaltung: ist ev. Auftragsbearbeiter der Stiftung: Vereinbarung nötig
(Grundsätze, Liste der Auftragnehmer des Bearbeiters, Sicherheitsmassnahmen)
- Löschung der Daten:
 - DSG 6.4: «Sie [Die Daten] werden vernichtet oder anonymisiert, sobald sie zum Zweck der Bearbeitung nicht mehr erforderlich sind.»
 - Daten von Bewerbern: Nach Verjährung der Ansprüche aus der Auslobung? Nach Ablauf einer Aufbewahrungspflicht von zehn Jahren?
 - Längere Aufbewahrung?
 - Bei Löschungsgesuch?
 - Wie werden die Daten technisch gelöscht? Anonymisiert?
 - Wie funktioniert die Löschung praktisch? E-Mails? Namen in Protokollen des Stiftungsrates?



Aufgaben/Pflichten gemäss Datenschutzrecht (3)

- Lösungsansatz:
- Bei grösseren Strukturen:
Datenschutzverantwortlicher
(Problembewusstsein)
- Datenschutzstatement
- Klarheit über die vorhandenen Personendaten
- Alle notwendigen Vereinbarungen abschliessen
- Möglichst hohe Datensicherheit anstreben
- Löschung versuchen oder Löschungspolicy erarbeiten



Aufgaben und Pflichten gem. GAFI/FATF



Aufgaben/Pflichten gem. GAFI/FATF

- Der Verwaltungsrat ist kraft Gesetzes direkt verantwortlich (OR 697m.IV)
- Meldepflicht der Käuferin; Führen eines Verzeichnisses über die wirtschaftliche Berechtigung gem. OR 697I (auch bei fehlender Meldepflicht)
- Bei Verstoss gegen Meldepflichten: Mitgliedschaftsrechte ruhen, Vermögensrechte verfallen bis zur Meldung
- Aufgaben/Pflichten des Verwaltungsrates:
 - VR muss sicherstellen, dass niemand Rechte ausübt, die ihm nicht zustehen (OR 697m.IV)
 - Darf sich die Gesellschaft auf den Inhalt der Meldungen verlassen? M.E. Nachforschung nur bei Anzeichen, dass die Angabe nicht stimmt
 - Aufbewahren der Belege betreffend die Meldungen während zehn Jahren: M.E. keine schriftliche Meldung nötig, aber besser für Beweis Zwecke
 - Haftung bei ungerechtfertigter Auszahlung einer Dividende? Bei falscher Entscheidungsfindung in der Generalversammlung?
- Jährliche Bestätigung im Rahmen der Einladung zur Generalversammlung, dass die Angaben noch stimmen?

Aufgaben und Pflichten bei Interessenkonflikten



Aufgaben/Pflichten bei Interessenkonflikten **bratschi**

- Der Verwaltungsrat ist kraft Gesetzes verantwortlich (OR 717a):
- Die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung informieren den Verwaltungsrat unverzüglich und vollständig über sie betreffende Interessenkonflikte.
- Der Verwaltungsrat ergreift die Massnahmen, die zur Wahrung der Interessen der Gesellschaft nötig sind.
- Tragweite der Bestimmung unklar; galt schon vor der Revision
- International von steigender Bedeutung
- Diverse Leitfaden von Branchenvereinigungen: Z.B. SwissVR:
<https://verein.crmforyou.ch/Dateien/DB68FDEB-2EAE-435A-BAE9-F56AEB6D2CAE.pdf>
- Lösungsansatz:
- Regelung, wie bei Interessenkonflikten umzugehen ist in einem Organisationsreglement oder einem Anhang
- Dokumentation von vergangenen Interessenkonflikten



Aufgaben und Pflichten gemäss den Transparenz- vorschriften



Aufgaben/Pflichten gemäss den Transparenzvorschriften

Allgemeines

- Für die Einhaltung verantwortlich: Verwaltungsrat (OR 964c)
- Indirekter Gegenvorschlag zur Konzernverantwortungsinitiative
- Internationaler Trend
- Strafbestimmungen aber keine Haftungsnormen: allgemeines Haftungsregime

Überblick

- Transparenz über nichtfinanzielle Belange (OR 964a ff.); zu genehmigender Bericht mittlerer und grösserer Gesellschaften, s. auch Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange (SR 221.434)
- Transparenz bei Rohstoffunternehmen (OR 964d ff.)
- Mineralien und Metalle aus Konfliktgebieten und Kinderarbeit (OR 964j); s. auch Verordnung über Sorgfaltspflichten und Transparenz bezüglich Mineralien und Metallen aus Konfliktgebieten und Kinderarbeit (VSoTr)

Aufgaben/Pflichten gemäss den Transparenzvorschriften (2): Fokus Kinderarbeit (Art. 964j ff OR und VSoTr)

Sorgfaltspflichten:

- Lieferkettenpolitik für Produkte mit begründetem Verdacht auf Kinderarbeit (OR 964k.1.2)
- Lieferkette: Prozess, der die eigene Geschäftstätigkeit und diejenige aller vorgelagerten Wirtschaftsbeteiligten umfasst, die Produkte oder Dienstleistungen anbieten, bei denen ein begründeter Verdacht besteht, dass sie unter Einsatz von Kinderarbeit hergestellt oder erbracht wurden
 - System der Rückverfolgung (siehe Art. 13 VSoTr)
- Risikomanagementplan
 - Bemühens- und nicht Erfolgspflichten

Praxisbeispiel:

- Verwendung von Zuckerrohrmelasse: Zertifikat des Lieferanten? Bericht des Lieferanten?

Aufgaben/Pflichten gemäss den Transparenzvorschriften (3)

Generelle Fragen:

- Hat der VR einen formellen und strukturierten Prozess zur Sammlung und Bearbeitung der Daten betreffend die Transparenzvorschriften?
- Gibt es klar geregelte Verantwortlichkeiten mit Unterschriften durch die Verantwortlichen?
- Ist der Bericht auf das Notwendige beschränkt?
- Ist der Genehmigungsprozess zeitlich klar geplant?

Tipps:

- Aufgrund der Strafandrohung nur Notwendiges in den Bericht, freiwillige Angaben in klar abgegrenzten Zusatzbericht
- Keine obligatorische Prüfpflicht durch Revisionsstelle, ist aber empfohlen in Form einer beschränkten Prüfung (aber schon bei Konfliktmineralien)
- Bemühungen sichtbar machen

Aufgaben/Pflichten gemäss den Transparenzvorschriften (4)

Ausblick: Anpassung an EU-Vorschriften

- Bundesrat hat am 26. Juni 2024 Konsultationsverfahren eröffnet und Anpassung an CSRD vorgeschlagen
- Senkung der Schwelle auf 250 Mitarbeitende (OR 964a sieht noch 500 Vollzeitstellen vor, nur die VSoTr ist bereits bei 250)
- Bericht soll zwingend durch externe Revisionsstelle überprüft werden
- Wahl zwischen EU-Standard oder einem anderen gleichwertigen Standard
- Analyse der Drittstaatenregelung durch den Bundesrat: Sind ausländische Unternehmen, die in der Schweiz tätig sind, automatisch dem Schweizer Recht zu unterstellen?
- → Bratschi AG | TJPG und GWG: Neue Transparenz- und Sorgfaltspflichten...

Aufgaben und Pflichten gemäss dem Swiss Code of Best Practice



Aufgaben/Pflichten gemäss Swiss Code of Best Practice

bratschi

Allgemein:

- Verantwortlich: Verwaltungsrat
- Empfehlungen seit 2002
- Formell nicht anwendbar auf KMU, aber Standard der Industrie

Neue Themen in der Ausgabe 2023 betreffend den Verwaltungsrat:

- Erweiterung des Aufgabenspektrums hinsichtlich Nachhaltigkeit und Unternehmenskultur
- Erweiterung der Ausgestaltung des VR: Diversität, Nachfolgeplanung, Quotas, Interessenkonflikte, Unabhängigkeit
- Zeitliche Verfügbarkeit, externe Tätigkeiten, Assessment-Kriterien

Teilweise neue Fragen, welche auch für KMUs gelten könnten:

Nr. 9: Hat der VR ein nachhaltiges Unternehmensinteresse festgelegt?

Nr. 12: Wie prägt der VR die Unternehmenskultur?

Nr. 13: Ist der VR hinsichtlich Kompetenzen und Diversität optimal zusammengesetzt?

Nr. 15: Haben wir mehrheitlich unabhängige Mitglieder?

Haben wir die Arbeit des Verwaltungsrates je bewertet oder gar extern evaluieren lassen?

Aufgaben und Pflichten gemäss dem Sanktions- regime



Aufgaben/Pflichten gemäss dem Sanktionsregime

Boom-Thema:

- Iran, Al-Qaida, Syrien, Russland etc.

Delegierbar?

- «5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;»
- M.E. delegierbar, Verantwortlichkeit muss klar sein und Oberaufsicht ist auszuüben

Fast nicht erfüllbar: Inkrafttreten teilweise vor der Push-Mitteilung

Praxisbeispiel:

- Stiftung mit Zweck der Unterstützung einer westorientierten Wirtschaftsuniversität in Moskau
- Geld aus den USA, Stiftungsrat teilweise mit Russen besetzt
- Ein Oligarch, ist sofort zurückgetreten
- Stiftungsaufsicht möchte wissen, wieso wir den Stiftungszweck nicht erfüllen
- Bank möchte nach 18 Jahren Herkunft des Geldes wissen

Aufgaben/Pflichten gemäss dem Sanktionsregime (2)

Tipps:

- Verantwortlichkeit bestimmen
- Exposure eruieren
- Push-Nachrichten abonnieren, Webseite regelmässig überprüfen und Namen eingeben
- Im Zweifelsfall Mandatsniederlegung oder Abbruch von Beziehungen
- Suche nach Sanktionsadressaten:

https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Aussenwirtschaftspolitik_Wirtschaftliche_Zusammenarbeit/Wirtschaftsbeziehungen/exportkontrollen-und-sanktionen/sanktionen-embargos/sanktionsmassnahmen/suche_sanktionsadressaten.html

- FINMA Webseite mit Push-Mail:

<https://www.finma.ch/de/dokumentation/internationale-sanktionen-und-terrorismusbekaempfung/finanzsanktionen-gegen-terrorismus/>

Aufgaben und Pflichten im Zusammenhang mit Greenwashing



Aufgaben/Pflichten im Zusammenhang mit Greenwashing bratschi

Klimaneutral Ski fahren im noblen St. Moritz? Das Versprechen der Bergbahnen klingt gut. «Ein eklatanter Fall von Greenwashing», sagt der Forscher. Wer in den Skiferien wirklich das Klima schonen will, muss das Auto zu Hause lassen.

Quelle:

<https://www.tagesanzeiger.ch/ein-besonders-eklatanter-fall-von-greenwashing-351657536498>



Aufgaben/Pflichten im Zusammenhang mit Greenwashing (2)

Was ist Greenwashing?

- Duden: Versuch (von Firmen, Institutionen), sich durch Geldspenden für ökologische Projekte, PR-Massnahmen o. Ä. als besonders umweltbewusst und umweltfreundlich darzustellen
- Green Advertising

Delegierbar:

- M.E. delegierbar, aber Verwaltungsrat hat Oberaufsicht und muss Weisungen erlassen



Aufgaben/Pflichten im Zusammenhang mit Greenwashing (3)

Gesetzliche Regelung:

- In der Schweiz noch keine ausdrückliche gesetzliche Regelung in Kraft
- Lauterkeitsrecht:
 - Allgemeines Täuschungsverbot, unlautere Besserstellung (Art. 3 Abs. 1 lit. b UWG)
 - Täuschung über Beschaffenheit, Verwendungszweck, Nutzen (Art. 3 Abs. 1 lit. i UWG)
 - Neu wohl ab 1.1.2025: Art. 3 Abs. 1 lit. x UWG: Unlauter handelt insbesondere, wer: ...
«Angaben über sich, seine Werke oder Leistungen in Bezug auf die verursachte Klimabelastung macht, die nicht durch objektive und überprüfbare Grundlagen belegt werden können.»
- Schweizerisches Lauterkeitskommission (SLK)
 - SLK-Grundsätze, Kap. B2 und B3
 - ICC-Kodex zur Werbe- und Marketingkommunikation, Kap. D (2018)
 - Nicht bindend, aber ev. Konkretisierung des UWG
- Reputation

Aufgaben/Pflichten im Zusammenhang mit bratschi Greenwashing (4): Kasuistik in Deutschland

LG München I (37 O 2041/23): «CO₂-positiv»; «klimaneutrale Herstellung»

- Bierhersteller wirbt auf Flaschenetikett; QR-Code mit teilweise weiterführenden Informationen
- Unzulässig, da Art und Weise der Einsparung hätte bekannt gemacht werden müssen, QR-Code sei ein Medienbruch ohne klaren, eindeutigen Link

OLG Nürnberg (Hinweisbeschluss vom 15.11.2023, 3 U 1722/23): «Reduziert deinen CO₂-Fussabdruck»

- Weine mit der Marke «BioBio», Signet mit ECO₂-Bottle und Hinweis auf der Rückseite, dass die Flasche im Vergleich zu einer Standardflasche 30% weniger Immissionen generiert
- Beide Instanzen halten die Werbung für irreführend, da sie vom Durchschnittsverbraucher auf den Inhalt bezogen wird und nicht auf die Produktion der Flasche; Hinweis auf der Rückseite reicht nicht, da grafisch nicht prominent

LG Karlsruhe (26.7.2023, 13 O 46/22): «klimaneutral», «CO₂-kompensiert»

- Keine weiteren Informationen auf der Verpackung, welche Emissionen von der Bilanzierung ausgenommen wurden und wie die Zertifizierung erfolgte
- Gericht fand, dass die Informationen zwar auf der Webseite von ClimatePartner zu finden sei und dass ein klarer Verweis auf eine Webseite zulässig wäre, dass aber der Hinweise mittels blosser Zahlenfolge nicht ausreiche (keine klare Angabe einer URL)

Aufgaben/Pflichten im Zusammenhang mit **bratschi** Greenwashing (5)

Tipps:

- Verwaltungsrat oder Geschäftsführung erlassen Richtlinien für Marketing-Abteilungen
- Vorsicht insbesondere beim Export von Produkten; schweizerische Entwicklung im Auge behalten
- Allgemeinen Klima-Slogans gar nicht oder nur sehr zurückhaltend verwenden
- Wenn schon, dann konkrete Klimaaussagen machen und diese gleichenorts oder mit klaren Verweisen belegen
- Bereithalten der Begründung, der (wissenschaftlichen) Informationsbasis neben der Aussage

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Curdin Käser

Partner Bratschi AG
Rechtsanwalt

Bratschi AG
Laupenstrasse 45
3008 Bern
Curdin.Kaeser@bratschi.ch
www.bratschi.ch

Diese Präsentation ist ausschliesslich für den/die eingangs genannten Adressaten bestimmt. Die Verteilung, Zitierung und Vervielfältigung – auch auszugsweise – zum Zwecke der Weitergabe an Dritte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Anwaltskanzlei Bratschi AG gestattet.